

DER WEGZUG MINDERJÄHRIGER

In Deutschland ist es möglich, das Aufenthaltsbestimmungsrecht gem. § 1671 I des Bürgerlichen Gesetzbuchs unbeschränkt auf einen Sorgerechtsinhaber zu übertragen. Dieser ist dann zum Wegzug im In- und Ausland berechtigt. In Spanien hingegen ist jedes Mal die Zustimmung des anderen Elternteils notwendig.

INTERNATIONALER WEGZUG

Es ist sehr schwierig, vor den spanischen Gerichten eine Wegzugsverfügung zu erwirken, insbesondere wenn ein Elternteil spanisch und somit auch das Kind spanisch ist und ein Großteil der Familie in Spanien lebt. Es ist ungewöhnlich, dass das Gericht den internationalen Wegzug des spanischen Kindes mit einem spanischen zurückgebliebenen Elternteil und einer in Spanien lebenden erweiterten Familie genehmigt, da die Eltern bereits in Spanien leben und beide Elternteile das gleiche Recht haben, den Wohnort des Kindes nach der Scheidung zu bestimmen.

Artikel 156 des spanischen Zivilgesetzbuches besagt, dass sich die Elternteile das Sorgerecht teilen und sich in diesen Angelegenheiten, die ihr Kind betreffen, einigen müssen; im Streitfall kann jeder Elternteil ein Verfahren einleiten, und der Richter erlässt nach Anhörung beider Elternteile und des Kindes (bei Kindern über 12 Jahren obligatorisch) eine Verfügung, in der festgelegt wird, welcher Elternteil in dieser speziellen Angelegenheit entscheiden darf. Die Festlegung des Wohnsitzes des Kindes fällt unter das Sorgerecht gem. Artikel 156 des spanischen Zivilgesetzbuches.

Das Urteil des Obersten Gerichtshofes "Sentencia del Tribunal Supremo (Civil), sección 1ª, 19.10.2021, nº 705/2021" erlaubt zwei jugendlichen Geschwistern den internationalen Wegzug, da sie bei ihrer Anhörung vor dem

Gericht ihren Willen geäußert haben, zu ihrem Vater nach Varese, Italien, zu ziehen.

Wenn beide Elternteile Ausländer sind und keine familiäre Unterstützung in Spanien haben, ist es einfacher, ins Ausland umzuziehen. Der Elternteil, der den internationalen Wegzug beantragt, muss nachweisen, dass dieser zum Wohle des Kindes ist und nicht auf egoistischen Gründen beruht.

Das wichtigste Urteil des spanischen Obersten Gerichtshofs über den internationalen Wegzug ist die "Sentencia del Tribunal Supremo (Civil), sección 1ª, 20.10.2014, nº 563/2014, rec. 2680/2013".

In dem Fall geht es um eine brasilianische Mutter und einen spanischen Vater. Der Sohn wurde in Spanien geboren und die Eltern trennten sich, als das Kind zwei Jahre alt war. Seitdem lebte das Kind bei der Mutter und hatte nur wenig und sporadisch Kontakt zu seinem Vater. Das Kind war 4 Jahre alt, als seine Eltern die Scheidung einreichten.

"Fraglich ist die Geeignetheit des internationalen Wegzugs für das Kind, welcher eine radikale Veränderung seines sozialen und elterlichen Umfelds mit sich bringen kann und mit Anpassungsproblemen verbunden ist. Wenn der internationale Wegzug das Kindeswohl beeinträchtigt, kann dies eine Änderung der elterlichen Sorge nach sich ziehen.

In Wegzugsfällen ist das Kindeswohl des spezifischen Kindes ausschlaggebend, und nicht das eines spanischen Staatsangehörigen als zu schützenden Faktor, um den Wegzug des Kindes abzulehnen. Es ist wichtig zu prüfen, ob das Kind unter der Obhut der Mutter oder des Vaters besser aufgehoben ist. Die Sicherheit und Stabilität, die die

Mutter dem Kind bietet, sind bei einem Aufenthalt von Mutter und Kind in Spanien nicht gewährleistet. Es ist nicht möglich, die Mutter zu verpflichten in einem Land zu leben, das nicht das ihre ist und in einem familiären Umfeld, das auch nicht das des Kindes ist (...); der Schutz der Rechte der Kinder bedeutet nicht notwendigerweise, dass das Recht der Eltern beeinträchtigt wird."

Der Oberste Gerichtshof ordnet den Wegzug des Kindes nach Brasilien aus folgenden Gründen an:

".- Die Mutter hat ihre gesamte Familie in Brasilien, nicht nur Eltern und Geschwister, sondern auch einen weiteren Sohn, 17 Jahre alt.

.- Der Vater hat ein schlechtes Verhältnis zu seiner Familie in Spanien, sodass sein familiäres und freundschaftliches Umfeld nicht ausreicht, um sich um das Kind zu kümmern, wenn er eine Arbeit findet.

.- Der Kontakt zwischen Vater und Kind wird durch eine gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Reisekosten geschützt. "

Der Oberste Gerichtshof hat einen neuen Präzedenzfall geschaffen: *Der internationale Wegzug des sorgeberechtigten Elternteils kann nur im Interesse des minderjährigen Kindes angeordnet werden, für das er/sie das Sorgerecht hat und mit dem er/sie umziehen wird.*

INLANDSWEGZUG

Inländische Wegzugsverfügungen sind häufiger. Die Faktoren, die das Gericht bei der Entscheidung über den Wegzug eines Kindes in einen anderen Teil Spaniens berücksichtigt, sind: das Kindeswohl, die Entfernung zwischen dem alten und dem neuen Wohnort, die es dem anderen Elternteil erleichtern würde,

das Kind zu treffen, bessere Beschäftigungsmöglichkeiten für den wegziehenden Elternteil sowie breitere familiäre Unterstützung am neuen Ort.

Der Hauptgrund für die Genehmigung eines Wegzugs in Spanien ist ein besserer Arbeitsplatz mit besseren finanziellen Aussichten für den sorgeberechtigten Elternteil, wenn das Einkommen des zurückgelassenen Elternteils irrelevant ist und dies den Kindern einen besseren Lebensstandard bietet.

Weitere Faktoren sind die Entfernung zwischen dem zurückgelassenen Elternteil und dem neuen Wohnort, das Vorhandensein einer besseren familiären Unterstützung am neuen Wohnort, etc.

Amparo Arbaizar

Abogada (Spanische Rechtsanwältin)

Málaga- SPANIEN